

Antrag auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familiename, akad. Grad	Vorname	frühere Namen										
Sozialversicherungsnummer ¹⁾ : <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>												

T T M M J J

Adresse	Tel.Nr.:
	E-Mail:
Datum und Ort der Geburt ²⁾	Staatsbürgerschaft
Datum des positiven Abschlusses der zweiten Diplomprüfung ³⁾	
1. Studienrichtung:	2. Studienrichtung: ⁴⁾

Landesschulrat für.....⁵⁾
(Stadtschulrat für Wien)

Ich habe / werde
 zusätzlich beim LSR/SSR für
 keine weiteren
 Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum gestellt / stellen.

Ich stelle den Antrag auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum
 für das nächste Schuljahr für das Schuljahr 20 . . / . . .

Das Lehramtsstudium habe ich in den Fächern (im Fach) (1. Studienrichtung/Studienzweig)
 und in (2. Studienrichtung/Studienzweig ⁴⁾) abgeschlossen ³⁾.
 Die Reifeprüfung habe ich am 19 . . an der Schule (Bezeichnung und Anschrift der Schule)
abgelegt.

Hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart habe ich keine Wünsche
 folgende Wünsche ⁶⁾

Praxisort:		Schulart:
---------------------------------------	--	--------------------------------------

Wenn eine Zuweisung entsprechend den vorstehenden Wünschen nicht möglich ist, bin ich mit der Zuweisung
 an einen anderen Praxisort einverstanden an eine andere Schulart einverstanden.

Ich bin mit der Zuweisung an eine Privatschule ⁷⁾ einverstanden nicht einverstanden.

Ich erkläre, dass ich die volle Handlungsfähigkeit besitze und dass gegen mich kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet worden ist.

Ich bestätige durch meine Unterschrift Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag von mir gemachten Angaben.

.....
Datum und Unterschrift

Folgende Beilagen (Original bzw. beglaubigte Abschrift **und** Kopie) sind mit dem Antrag vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Reifezeugnis
- Abschlussbestätigung über das Schulpraktikum
- Zeugnis über die 2. Diplomprüfung ⁸⁾
- Sponsionsurkunde oder –bescheid ⁹⁾
- Allf. Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ¹⁰⁾
- Passfoto

Bei **Zulassung zum Unterrichtspraktikum** ist unverzüglich, spätestens jedoch am Beginn des Schuljahres, in dem das Unterrichtspraktikum begonnen wird, eine Strafregisterauskunft vorzulegen.

Hinweis: Die Einführungsveranstaltung des Pädagogischen Institutes, deren Besuch verpflichtend ist, findet in der letzten Ferienwoche vor Schulbeginn statt.

Erläuterungen:

Wenn das Lehramtsstudium nicht auf Grund von im § 1 Abs. 1 des Unterrichtspraktikumsgesetzes genannten Bundesgesetzen absolviert worden ist, tritt an die Stelle der jeweiligen zweiten Diplomprüfung die entsprechende Lehramtsprüfung. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Angaben zu machen und Beilagen anzuschließen.

Dieser Antrag ist mit €16,60 zu vergebühren.

- 1) Nur die eigene Versicherungsnummer eintragen! (Auskünfte darüber erteilt die zuständige Gebietskrankenkasse).
- 2) Sofern der/die Antragsteller/in das Lebensalter von 45 Jahren bei Beginn des Unterrichtspraktikums überschreiten würde, sind Unterlagen beizuschließen, aus denen hervorgeht, dass eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluss des Unterrichtspraktikums erwartet werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 Z 4 des umseitig wiedergegebenen Auszuges aus dem Unterrichtspraktikumsgesetz).
- 3) Siehe § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Unterrichtspraktikumsgesetzes.
- 4) Die Angaben betreffend die zweite Studienrichtung entfallen bei Lehramtsstudien in Biologie und Erdwissenschaften, in Biologie und Warenlehre sowie in Selbstständiger Religionspädagogik.
- 5) Die Anschriften der Landesschulräte sind:

Landesschulrat für Burgenland	Kernausteig 2, 7000 Eisenstadt
Landesschulrat für Kärnten	10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt
Landesschulrat für Niederösterreich	Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
Landesschulrat für Oberösterreich	Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
Landesschulrat für Salzburg	Mozartplatz 10, 5010 Salzburg
Landesschulrat für Steiermark	Körblergasse 23, 8011 Graz
Landesschulrat für Tirol	Innrain 1, 6020 Innsbruck
Landesschulrat für Vorarlberg	Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz
Stadtschulrat für Wien	Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- 6) Bei mehreren Angaben werden diese - soweit möglich - nach der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt.
- 7) Siehe § 3 Abs. 6 des Unterrichtspraktikumsgesetzes.
- 8) Wenn die 2. Diplomprüfung erfolgreich abgelegt worden ist, jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung das Diplomprüfungszeugnis noch nicht vorliegt, kann auch eine diesbezügliche Bestätigung vorgelegt werden; das Diplomprüfungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- 9) Wenn der Nachweis der Erwerbung des Diplomgrades im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich ist, ist dieser unverzüglich nachzureichen.
- 10) Diese Erklärung ist von der zuständigen kirchlichen Behörde auszustellen (siehe § 3 Abs. 4 letzter Satz des Unterrichtspraktikumsgesetzes).

**Auszug aus dem Unterrichtspraktikumsgesetz
(BGBl. 145/1988)
in der Fassung September 2004**

Unterrichtspraktikum

§ 1. (1) Das Unterrichtspraktikum soll Absolventen von Lehramts- bzw. Diplomstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

(2) Unterrichtspraktikanten sind Personen, die im Unterrichtspraktikum stehen.

(3) Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Zulassung zum Unterrichtspraktikum

§ 3. (1) Auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Anspruch.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Der Antrag darf frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Diplomprüfung gestellt werden; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Antrag zurückzuweisen. Der Bewerber kann im Antrag Wünsche hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart bekanntgeben, wobei für den Fall, daß eine Berücksichtigung des Wunsches nicht möglich ist, die Zuweisung an einen anderen Praxisort oder eine andere Schulart begehrt werden kann. Ferner kann die Zulassung zum Unterrichtspraktikum für ein späteres Schuljahr beantragt werden.

(3) Zur Zulassung ist jener Landesschulrat zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ablegung des Unterrichtspraktikums beantragt wird. Stellt ein Bewerber bei mehreren Landesschulräten Anträge, so ist dies in den Anträgen zu vermerken.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder gemäß § 66 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder durch den Erwerb eines Lehramtes gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es sich um den Abschluss eines erstmaligen Lehramts- bzw. Diplomstudiums handeln muss; vom Erfordernis des Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern ist abzusehen, sofern im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, oder im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, eine Ausbildungspflicht in zwei Unterrichtsfächern nicht vorgesehen war,

2. die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,

3. die volle Handlungsfähigkeit,

4. Lebensalter von höchstens 45 Jahren bei Beginn des Unterrichtspraktikums; von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des Unterrichtspraktikums erfolgt,

5. daß keine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung vorliegt (Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder getilgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung), sowie

6. daß kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet ist.

Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist überdies die von der zuständigen kirchlichen Behörde erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nachzuweisen.

(5) Die Zulassung hat gleichzeitig für beide Unterrichtsbereiche, für die das Lehramts- bzw. Diplomstudium abgeschlossen wurde, auf je einen Praxisplatz (§ 6) zu erfolgen; umfaßte das Lehramts- bzw. Diplomstudium nur einen Unterrichtsbereich (Einfachstudium), so hat die Zulassung auf zwei Praxisplätze eines Unterrichtsbereiches zu erfolgen. Bestehen an einer Schule für einen Unterrichtsbereich mehrere Praxisplätze, obliegt die Zuweisung des Unterrichtspraktikanten auf einen bestimmten Praxisplatz dem Leiter der Schule. Die Zuweisung auf bestimmte Praxisplätze hat so zu erfolgen, daß nach Möglichkeit die Unterrichtserteilung insgesamt sieben Wochenstunden nicht übersteigt und daß das im § 7 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebene Mindestmaß an Wochenstunden nicht unterschritten wird. Der Landesschulrat hat bei der Zulassung allfällige Wünsche des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wobei § 6 Abs. 5 zu beachten ist; auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort und eine bestimmte Schulart besteht kein Rechtsanspruch. Vor der Zuweisung eines Unterrichtspraktikanten in Religion auf einen bestimmten Praxisplatz ist das Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde herzustellen.

(6) An Privatschulen dürfen nur Bewerber, die sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden.

(7) Der Zulassungsbescheid hat die Schule(n), an der (denen) sich die zuzuweisenden Praxisplätze befinden, die Unterrichtsgegenstände (Unterrichtsbereiche) sowie den Ort und die Zeit des Beginnes des Einführungskurses am Pädagogischen Institut sowie des Antrittes der Tätigkeit an der Schule (§ 4 Abs. 1) anzugeben. Befinden sich die Praxisplätze an verschiedenen Schulen, ist im Zulassungsbescheid die Stammschule festzulegen.

(8) Stehen für bestimmte Unterrichtsbereiche in einem Bundesland weniger Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung, so hat die Zulassung in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge auf Zulassung zu erfolgen; langen mehrere Anträge am selben Tag ein, so sind diese Anträge nach dem Datum der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung und - wenn auch dieses Datum gleich ist - nach dem Lebensalter der Bewerber zu reihen. Dies gilt auch, wenn die Zulassung nur für bestimmte Praxisorte oder bestimmte Schularten beantragt wurde und diesem Antrag nicht entsprochen werden kann. Bewerber, die nicht zugelassen werden können, sind entsprechend der vorstehenden Bestimmungen für eine Zulassung für das nächste Schuljahr zu reihen, sofern sie bis Ende Feber dem Landesschulrat mitteilen, daß die Bewerbung zur Zulassung für das Unterrichtspraktikum für das folgende Schuljahr aufrecht bleibt. Bewerber, die im Antrag die Zulassung für ein späteres Schuljahr begehren (Abs. 2 vierter Satz) sind nach dem Einlangen des Antrages zu reihen.

(9) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum festzulegen. Im Falle der Festlegung von Formblättern sind die Anträge auf Zulassung auf diesen Formblättern zu stellen. Werden Anträge trotzdem formlos gestellt, gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt vollständig eingebracht, wenn das Formgebrechen innerhalb einer Woche nach Einlangen eines diesbezüglichen Hinweises des Landesschulrates behoben wird.

(10) Anträge, die spätestens Ende Juli beim Landesschulrat einlangen, sind vor Beginn des Unterrichtspraktikums des folgenden Schuljahres zu erledigen, sofern nicht der Antritt des Unterrichtsjahres für ein späteres Schuljahr beantragt wird.